

BETREFF | Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG)

Brüssel, 7. Januar 2026

1 Ziele des Gesetzes

Mit der Umsetzung der EU-Bankenrichtlinie sowie den weiteren im BRUBEG vorgesehenen Entlastungen sollen die Banken krisenfester gemacht und gleichzeitig die Finanzierung der Realwirtschaft verbessert werden. Das angestrebte Endziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsaussichten zu stärken und erforderliche Investitionen zu erleichtern.

Allerdings erschließt sich der Bezug zwischen der Zielsetzung des Gesetzes und den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht unmittelbar. Zum einen geht das Gesetz davon aus, dass die Realwirtschaft aktuell an einem mangelnden Angebot von Bankkrediten leidet und dass dies ein Investitions- und Wachstumshindernis darstellt. Zum anderen wird impliziert, dass regulatorische Entlastungen für die Banken den Unternehmen in Form von höherer Kreditvergabe und/oder besseren Kreditbedingungen zugutekommen. Doch diese beiden Prämissen lassen sich nicht nachweisen.

Laut dem Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank¹ ist die Kapitalausstattung der Banken in Deutschland "insgesamt solide", "insbesondere die systemrelevanten Banken haben dabei aber von niedrigen Risikogewichten profitiert. Auch dank der Kapitalpuffer, insbesondere CCyB [der antizyklische Kapitalpuffer] und sSyRB [der Kapitalpuffer für systemische Risiken oder Systemrisikopuffer], liegen die Eigenkapitalquoten deutlich über den Mindestanforderungen, sowohl bei systemrelevanten Banken als auch bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken und den übrigen Banken". Das bedeutet, dass die Banken in ihrer Kreditvergabe durch die regulatorischen Anforderungen nicht eingeschränkt sind. Auch die regelmäßigen Umfragen des

¹Deutsche Bundesbank, [Finanzstabilitätsbericht 2025](#), 6. November 2025



Eurosystems über Kreditvergabebedingungen und -nachfrage für Unternehmen (Bank Lending Survey) weisen auf keinen unbefriedigten Kreditbedarf in der EU hin.

Außerdem besteht kein Automatismus zwischen den regulatorischen Entlastungen und der Kreditvergabe. Weder in diesem Gesetzentwurf, noch in weiteren prudentiellen Regeln sind Mechanismen verankert, welche sicherstellen würden, dass die Entlastungen gezielt der Realwirtschaft zugutekommen. Die Rekordgewinne der letzten Jahre haben die Banken ausgiebig dafür genutzt, um Rekord-Dividenden auszuzahlen und Aktienrückkäufe zu tätigen.

Darüber hinaus sind die deutsche und die europäische Wirtschaft insgesamt zu sehr von der Bankenfinanzierung abhängig, welche sich bekanntlich wenig dazu eignet, um Innovationen zu finanzieren und Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Stattdessen blieben die fundamentalen, für die Kapitalmarktintegration notwendigen Maßnahmen in der EU aus.

Vor allem bietet die aktuelle wirtschaftliche Lage keinen Spielraum für die Lockerung der Sorgfaltspflichten, da laut der Bundesbank die Kreditrisiken in Unternehmensportfolien der Banken eine steigende Tendenz aufweisen. Die anhaltende konjunkturelle Schwäche beeinflusst die Fundamentaldaten deutscher Unternehmen, deren Gewinnsituation zunehmend unter Druck gerät. Die niedrigen Risikogewichte, insbesondere bei großen Banken, und steigende Kreditausfallraten fungieren als Warnsignale. Deswegen sollte die aktuelle Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensektors nicht überschätzt werden, so die Bundesbank.

Die vom Gesetzgeber gesetzten Ziele der Unterstützung der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit bleiben trotzdem valide. Die deutsche und die europäische Wirtschaft stehen vor großen Herausforderungen, welche massiver Investitionen bedürfen. Die neuen Technologien, geopolitische Konflikte und Sicherheitsfragen, der Klimawandel und der wirtschaftliche und demografische Strukturwandel zählen dazu. Doch die aktuelle Struktur des Finanzsektors in Europa sowie die Finanzregulierung alleine sind kaum geeignet, um diesen Herausforderungen nachzukommen. Die Regulierung bleibt kurzfristig ausgerichtet und schafft kaum Anreize für Finanzmarktakteure, ihre Finanzierungen in Einklang zu bringen mit langfristigen Herausforderungen, wie insbesondere dem Klimawandel sowie sozialen Aspekten. In dieser Hinsicht stellen die EU Bankenrichtlinie (CRD) und das BRUBEG wichtige Leitplanken, um den Umgang der Banken mit Umwelt- und insbesondere Klimarisiken, sowie Risiken aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung (ESG-Risiken) zu verbessern. Im Übrigen fehlt es jedoch an allokativen Anreizen für Banken (sowie andere Finanzinstitute), um die Mittel in Investitionen zu lenken, welche von strategischer Bedeutung für die Realwirtschaft und die Gesellschaft sind.

Vor diesem Hintergrund ist ein stabiles und resilientes Bankensystem der wichtigste Beitrag zur volkswirtschaftlichen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, den die Finanzregulierung leisten soll. Darauf sollte sich der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung einzelner Maßnahmen des BRUBEGs



fokussieren. Studien haben gezeigt, dass solide Banken mit einer guten Kapitalausstattung besser in der Lage sind, Unternehmen auf lange Sicht, vor allem in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs², nachhaltig zu finanzieren sowie Gewinne für sich zu erzielen. In der aktuellen Lage, wenn Schocks häufiger auftreten und eine massive wirtschaftliche Transformation notwendig ist, ist ein widerstandsfähiges und anpassungsfähiges Finanzsystem notwendiger denn je. In Zeiten einer massiven Deregulierung weltweit (race-to-the-bottom) sollte ein stabiles und resilientes Bankensystem eine wichtige Wettbewerbsfähigkeitsgrundlage für die deutsche und die EU-Wirtschaft bilden.

2 Systemische Risiken

Aufsichtsbehörden erkennen die Gefahr von Klimarisiken für die Finanzstabilität an und verlangen von Banken, diese Risiken in ihre bestehenden Risikomanagementsysteme einzupreisen (siehe Abschnitt 3 weiter unten). Das Problem ist aber, dass die quantitativen Instrumente wie interne Risikomodelle, Stresstests und Offenlegungspflichten für den nicht-linearen, zukunftsorientierten Charakter von Klimarisiken kaum geeignet sind. Sie stützen sich stark auf historische Daten oder auf Szenarien, die das Ausmaß und die Komplexität künftiger Klimaauswirkungen systematisch unterschätzen. Bislang bleiben die makroprudanziellen Gefahren, die durch den Aufbau von Klimarisiken entstehen, weitgehend unberücksichtigt, wodurch das Finanzsystem zunehmend verwundbar wird. Es bedarf eines vorbeugenden Ansatzes (Vorsorgeprinzips), um diese Risiken zu adressieren und ihrem vorausschauenden Charakter Rechnung zu tragen.

Aktuelle Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen klimabezogene finanzielle Risiken nicht, obwohl diese Anforderungen das wirkungsvollste Instrument zur Risikosteuerung darstellen. Zum einen tragen die Eigenkapitalanforderungen zur adäquaten Bepreisung von Risiken bei. Zum anderen fängt das Eigenkapital in Krisensituationen die Verluste auf und sichert damit die Stabilität einzelner Institute und somit auch des ganzen Finanzsystems. In diesem Kontext sind die Anpassung von Artikel 133 (Absatz 1) CRD zum Systemrisikopuffer und die entsprechende Anpassung vom KWG (§ 10e Absatz 2 Satz 1), welche durch BRUBEG vorgenommen wird, von großer Bedeutung.

Der Gesetzentwurf setzt die Bestimmung der CRD um, dass der Kapitalpuffer für systemische Risiken (SyRB) explizit zur Adressierung von Klimarisiken angeordnet werden kann. Diese Präzisierung erscheint besonders wichtig, da es aktuell keine dedizierten Instrumente gibt, welche das durch den Klimawandel bedingte systemische Risiko abdecken würden. Die

² BCBS, Evaluation of the impact and efficacy of the Basel III reforms, 14. Dezember 2022; ECB, Capital requirements: a pillar or a burden for bank competitiveness?, Occasional paper series No 376



komplexen Folgen des Klimawandels verstärken sich gegenseitig und können Dominoeffekte in allen Bereichen der Gesellschaft – Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit und soziale Stabilität – auslösen. Diese Komplexität bringt das traditionelle Risikomanagement an seine Grenzen.

Die praktische Umsetzung dieser SyRB-Anforderung bedarf allerdings weiterer Klärung sowie enger Zusammenarbeit bzw. Koordination zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden:

- Die aktuellen wirtschaftlichen Indikatoren, welche zur Überwachung der systemischen Risiken herangezogen werden, decken die mit dem Klimawandel verbundenen Verwundbarkeiten nicht ab, sodass die Identifizierung des Handlungsbedarfs kaum möglich ist. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) arbeitet gerade an einer Novelle der Leitlinien zum systemischen Risikopuffer, welche auch der neuen Anforderung aus der CRD Rechnung tragen wird.
- Die Anordnung eines Systemrisikopuffers fällt in die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Die Risikoüberlegungen beschränken sich dementsprechend auf die Risiken für die jeweilige nationale Volkswirtschaft. Die Adressierung von Klimarisiken dagegen geht über die Landesgrenzen hinaus und bedarf koordinierter und gleichzeitiger Handlungen seitens einzelner Aufseher. Die mangelnde Koordination der makroprudanziellen Maßnahmen wird bereits als ein grundsätzliches Problem anerkannt. In ihrem neuesten Bericht zur Vereinfachung der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen hat die EZB zur Stärkung der Koordination solcher Maßnahmen eine automatische Reziprozität bis zu einer Schwelle vorgeschlagen³.

Aktuell arbeiten viele Aufsichtsbehörden an Vorschlägen zur Kalibrierung eines Systemrisikopuffers für das Klimarisiko⁴. Finance Watch beteiligt sich an dieser Diskussion und hat bereits Vorschläge für eine mögliche Kalibrierung ausgearbeitet⁵.

3 ESG-Risiken im Risikomanagement und ESG-Risikopläne

Die Integration der Umwelt- und insbesondere Klimarisiken sowie von Risiken aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung (ESG-Risiken) in die bestehenden Geschäftsstrukturen, Strategien, das Risikomanagement sowie die Aufsicht sind wichtige Maßnahmen (sogenannte Säule-2-Maßnahmen), um den Umgang der Banken mit diesen Risiken zu verbessern und damit die Resilienz des Bankensektors angesichts steigender Risiken zu stärken. Obwohl, wie weiter oben in Abschnitt 2 betont, nicht zu erwarten ist, dass alleine durch diese Säule-2-Maßnahmen

³ ECB, [Simplification of the European prudential regulatory, supervisory and reporting framework](#), Dezember 2025

⁴ ECB/ESRB, [Towards macroprudential frameworks for managing climate risk](#), Dezember 2023

⁵ Finance Watch, [A prudent approach to climate risk](#), 15. Dezember 2025



die Risiken zeitnah und adäquat eingepreist werden, sind die in KWG §26c, §26d und §45 Absatz 2 Nummer 15 vorgesehenen Bestimmungen wichtig, um den Umgang mit den ESG-Risiken sukzessive zu verbessern, sowie die Rolle des Bankensektors in der Unterstützung der nachhaltigen Transformation zum Tragen zu bringen.

Zu begrüßen ist die holistische Verankerung der ESG-Risiken im Risikomanagement und der Geschäftssteuerung, inklusive in den Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (KWG §26c Absatz 1 Nummer 3 mit Bezug auf KWG § 25a Absatz 1 Nummer 2), in der Risiko- und Gesamtstrategie (KWG §26c Absatz 4 Nummer 1 und 2), in den regelmäßig durchzuführenden Stresstests, in den Vergütungssystemen (KWG §26c Absatz 1 Nummer 6) und bei der Eignungsprüfung von Mitgliedern der Leitungsorgane. Die Aufnahme der ESG-Risiken in dieaufsichtsrechtliche Prüfung, die Ausweitung des Anwendungsbereichs deraufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf die ESG-Risiken, sowie die Definition dedizierter Aufsichtsmaßnahmen nach KWG § 45 Absatz 2 Nummer 15 sind für die effektive Umsetzung der Anforderungen unabdingbar. Dabei ist die Ausweitung des Betrachtungshorizontes auf mindestens 10 Jahre sehr positiv anzusehen, da die wesentlichsten ESG-Risiken, vor allem hinsichtlich des Klimawandels, meist außerhalb der üblichen Planungshorizonte (1 bis 3 Jahre) liegen. Allerdings müsste man zur vollständigen Berücksichtigung der Risiken, „die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union“ ergeben, den Zeithorizont bis 2050 erweitern, weil das dem Horizont des EU-Ziels der Klimaneutralität entspricht.

Der Umgang mit den ESG-Risiken wird erschwert durch eine Reihe von Faktoren: mangelnde Erfahrungen der Banken mit diesen Risiken, unzureichende Datenlage, radikale Unsicherheit und vorausschauende Natur der Risiken, Mangel an anerkannten Risikokennzahlen und Messmethoden sowie längere Zeithorizonte, welche in Betracht gezogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund braucht es klare Vorgaben, um die Banken bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen zu unterstützen und gleichzeitig eine einheitliche Herangehensweise sicherzustellen. Vielmehr sollten die Risikomanagementmaßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Risiken in der realen Welt zu mindern, d.h. zur Vorbeugung der Erderwärmung sowie zur Klimaanpassung beizutragen. Mit dem ESG-Risikoplan hat der EU-Gesetzgeber eine solche Präzisierung und Bündelung der ESG-Riskomanagementmaßnahmen angestrebt. Der ESG-Risikoplan gibt eine einheitliche Orientierung an den EU-Klimazielen vor und stellt zugleich die Kohärenz mit den anderen Offenlegungsanforderungen des EU-Rechts in dieser Hinsicht sicher. Dies schafft einheitliche Leitplanken für die Geschäftssteuerung der Banken und vermeidet gleichzeitig einen möglichen bürokratischen Mehraufwand, der sonst durch mehrfach gestellte Anforderungen entstehen würde.

Angesichts der oben genannten Unsicherheiten und Herausforderungen sind weitere Leitlinien zur Umsetzung der CRD-Anforderungen umso wichtiger. Die EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken vom



Januar 2025⁶ stellen eine erhebliche Konkretisierung der regulatorischen Anforderungen für die Banken und Aufseher dar. Die BaFin wird die Leitlinien für die nicht-signifikanten Institute nicht anwenden und hat sich als nur "partially compliant" mit den EBA-Leitlinien erklärt. Es besteht deshalb eine größere Unsicherheit für die kleineren Institute bezüglich der Auslegung der regulatorischen Anforderungen sowie das Risiko unterschiedlicher Verfahrensweisen in der EU-Bankenunion.

Für die kleineren und weniger komplexen Institute (SNCI - small and non-complex Institutions) nutzt der BRUBEG-Entwurf die in der CRD vorgesehenen Umsetzungsspielräume aus, allerdings in einem Maße, welcher über die risikobasierte Proportionalität hinausgeht:

- Es wird den SNCIs gestattet, ihre Ziele und Kennzahlen zur Steuerung der ESG-Risiken lediglich qualitativ zu beschreiben, „wenn die Festlegung von quantitativen Zielen und Kennzahlen nicht möglich ist oder einen unzumutbaren Aufwand für das Institut bedeutet und eine angemessene Steuerung und Überwachung der ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig weiterhin gewährleistet ist“. Dies widerspricht den Grundsätzen des Risikomanagements (nach dem KWG sowie den Mindestanforderungen an Risikomanagement - MaRisk), wonach die Bank ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken in Abhängigkeit von deren Materialität für das eigene Geschäft gestaltet. Insbesondere kleinere Banken können geografische oder kundenbezogene Konzentrationen in ihren Portfolios aufweisen und dementsprechend Klimarisiken stark ausgesetzt sein.
- Die SNCIs werden von der Pflicht ausgenommen, die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm bestimmten Maßnahmen in ihrem ESG-Risikoplan zu berücksichtigen. Dem BRUBEG-Entwurf nach entscheiden die SNCIs selbst, inwiefern sie die Berichte des Beirats bei der Erstellung und Umsetzung der ESG-Risikopläne heranziehen. Ein solcher Spielraum erscheint unter Risikogesichtspunkten nicht sinnvoll, da dadurch ein einheitlicher Umgang mit den Risiken nicht sichergestellt werden kann. Da ohnehin viele Unsicherheiten bezüglich des Eintretens von Klimarisiken bestehen, werden die SNCIs ohne einheitliche Leitplanken einer erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Zudem wird dieaufsichtsrechtliche Beurteilung der Stabilität einzelner Institute sowie des systemischen Risikos erschwert.

Die in der CRD und im BRUBEG-Entwurf verankerten risikobasierten Prinzipien der Proportionalität sollten keine pauschale Befreiung von Sorgfaltspflichten für kleinere Institute darstellen, sondern vielmehr die Aufmerksamkeit auf die relevanten und materiellen Risiken lenken. In Bezug auf den Umgang mit Klimarisiken wird die Ermittlung, Beurteilung, Steuerung

⁶ EBA/GL/2025/01, EBA Guidelines on the management of ESG risks, 11. Januar 2025



und Überwachung von Risiken für die Kreditinstitute künftig nicht einfacher, da sich die Datenlage aufgrund des EU-Omnibus-Pakets nicht wesentlich verbessern wird. Vor allem werden den Banken künftig die Daten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fehlen. Obwohl sich die EU-Bankenaufseher mehrfach gegen die Abschaffung wichtiger Offenlegungspflichten ausgesprochen hatten, sind diese wichtigen Anforderungen dem allgemeinen Deregulierungstrend zum Opfer gefallen. Aus prudentieller Perspektive entbinden diese Entwicklungen die Banken jedoch nicht von ihren Risikomanagementpflichten.

4 Kreditvergabestandards - Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der BRUBEG-Entwurf schlägt vor, die Mindestgrenze für die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers nach § 18 KWG von 750.000 Euro auf 1.500.000 Euro anzuheben. Diese Maßnahme erscheint nicht nur unangemessen, sondern birgt die Gefahr einer Lockerung der Kreditvergabe- und Überwachungsstandards, was sich negativ auf die Stabilität des Bankensektors auswirken kann.

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer (Bonitätsanalyse oder Kreditwürdigkeitsprüfung) ist ein zentrales Element eines soliden Kreditrisikomanagements. Eine regelmäßige Bewertung der Kundenbonität bei der Kreditvergabe und während der Kreditlaufzeit ist unabdingbar, um Ausfallrisiken frühzeitig zu erkennen. Für die Prüfung brauchen die Banken belastbare Unterlagen und §18 KWG schafft eine wichtige rechtliche Grundlage, um solche Unterlagen anzufordern. Jede Bank definiert die Tiefe der regelmäßigen Analyse in Abhängigkeit von der eigenen Risikoeinstufung des Kunden und dem Risikogehalt der Kundentransaktion. Das bedeutet, dass der administrative Aufwand der Analyse proportional definiert wird. In diesem Fall dient das Vorlegen der Kundenunterlagen nicht nur dem Kreditrisikomanagement, sondern es wird auch das Risiko einer Manipulation oder eines Betrugs seitens des Kunden minimiert. Deswegen fordern Banken in der Praxis Unterlagen für die Bonitätsanalyse auch für Kredite unter der aktuellen Mindestgrenze von 750.000 Euro.

Eine Anhebung der Mindestgrenze erscheint aus Sicht der Finanzstabilität besonders unvorsichtig, zumal die wirtschaftliche Lage angespannt ist, geopolitische Unsicherheiten bestehen und die notleidenden Kredite weiter zunehmen, wie bereits im 1. Abschnitt der Stellungnahme erörtert.

Für die Bankkunden stellen die Anforderungen nach §18 KWG keinen zusätzlichen Aufwand dar, da Unternehmen, die einen Kredit über 750.000 Euro aufnehmen wollen, die erforderlichen Unterlagen ohnehin besitzen sollten. Ein Mangel an Finanzunterlagen würde auf Unregelmäßigkeiten im Geschäft hindeuten und aus Sicht der Bank Zweifel an der Kreditwürdigkeit und Kapitaldienstfähigkeit eines solchen Unternehmens wecken.



5 Umsetzung Output Floor und zusätzliche Eigenmittelanforderungen

Der BRUBEG setzt die CRD-Anforderungen (Artikel 104a Abs. 6) zur Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen für Fälle um, in denen eine Bank dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Output-Floor unterliegt und dieser für die Bestimmung der Säule-1-Eigenkapitalanforderungen bindend wird (durch die Anpassung von §6c KWG). Die Operationalisierung dieser Bestimmungen erfolgt durch die EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), die derzeit überarbeitet werden - eine öffentliche Konsultation läuft bis 5. Februar 2026⁷.

Im Speziellen untersucht die EBA mögliche Überlappungen zwischen den durch den Output-Floor abgedeckten Risiken und den Risiken, die bislang durch die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 (P2R - Pillar-2-Requirement) adressiert werden. Im Wesentlichen geht es dabei um Modellrisiken, also Risiken, die aus Mängeln der internen Risikomodelle resultieren. Diese werden sowohl durch den Output-Floor als auch durch die P2R Anforderungen abgedeckt.

Allerdings decken die von den Aufsichtsbehörden angeordneten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen weitere Elemente ab, die in den Säule-1-Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dazu zählen die Risiken unerwarteter oder erwarteter Verluste, die nicht hinreichend durch die Rückstellungen abgedeckt sind, sowie Mängel in den internen Prozessen und Strukturen (Governance), im internen Kontrollsystern und im Geschäftsmodell. Eine von der EBA durchgeführte Analyse hat außerdem ergeben, dass die P2R-Anforderungen nur selten genutzt werden, um Modellmängel zu adressieren⁸. Das heißt, dass die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen durch die Aufsicht vom Output-Floor kaum beeinflusst werden dürfte. In jedem Fall schlägt die EBA einen Überprüfungsprozess vor, um mögliche Überlappungen zu vermeiden.⁹

⁷ [EBA/CP/2025/21](#), EBA Konsultationspapier, Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), Dezember 2025

⁸ EBA/Op/2025/01 "Opinion of the European Banking Authority on interaction between Pillar 2 requirements and the output floor", Nummer 20

⁹ [EBA/CP/2025/21](#), EBA Konsultationspapier, Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), Dezember 2025, Abschnitt 7.2.2

